

### Das hamburgische Armenwesen.

Am 18. Mai werden 25 Jahre verfließen sein, seitdem der Senat seine Zustimmung zu den Beschlüssen der Bürgerschaft gab, die eine Reform des städtischen Armenwesens enthielten. Unsere Stadt besaß seit 1788 eine Armenordnung, die der damaligen Zeit als vorbildlich galt, im Grunde aber nichts weiter war als die alte christliche Gemeindepflege, allerdings in sehr zweckmäßiger Verbindung ihrer Elemente mit der modernen bürgerlichen Gemeinde. Dadurch, daß im Jahre 1852 diese Ordnung in ihren Hauptgrundzügen die Stadt Elberfeld übernahm und sie weiter ausbildete, erhielt sie die Bezeichnung das „Elberfelder System“. Als Hamburg am Beginne der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts an die Verbesserung seines Armenwesens ging, sagte man allgemein, daß hier das Elberfelder System eingeführt werden sollte, und es zeigt sich nun die bemerkenswerte Tatsache, daß ein ursprünglich hamburgisches System jetzt mit einem fremden Namen wieder in die alte Heimat verpflanzt wurde. Es war daher hier eigentlich keine völlige Neuordnung, sondern nur eine Anpreßung an die modernen Verhältnisse notwendig; das alte System, daß ein Pfleger zwei bis vier Fälle zur Behandlung haben sollte, war durch das Anwachsen der Stadt zu einer Mißgestalt geworden; der einzelne Pfleger hatte 50 bis 80 Fälle zu behandeln, wodurch selbstverständlich jede Uebersicht und jede persönliche Fühlung verloren ging. In diesem Sinne sah auch Dr. E. Münsterberg, den der Senat zu der Reformarbeit berief, seine Tätigkeit auf.

Durch das Gesetz vom 18. Mai 1892 wurde die Stadt Hamburg, die damalige Vorstadt St. Pauli, die Vororte und die nicht zum Geltungsbereich der Landsgemeinde-Ordnung gehörigen Elbinseln zu einem einzigen Ortsarmenverband zusammengeschlossen, innerhalb dessen das Armenwesen von der Allgemeinen Armen-Anstalt verwaltert wird. Die neue Leitung wurde dem Armen-Kollegium übertragen; durch Beschluß vom 27. Juli 1892 wählte der Senat dafür als Präses Senator Dr. Schumann und als weitere Senatsmitglieder Senator Schemann und Syndikus Dr. von Melle. Außerdem gehörten dem Kollegium noch ein Mitglied der Finanz-Deputation und 15 von der Bürgerschaft gewählte Mitglieder an. Der Ortsarmenverband Hamburg wurde in Armenkreise und diese wieder in Armenbezirke geteilt, die besondere Kreis- und Bezirksversammlungen abhalten. Einem Armenpfleger sollten nach § 10 des Gesetzes nicht mehr als fünf in offener Pflege unterstützte Parteien unterstellt werden; für Pfleglinge der Anstalt wurden besondere Pfleger berufen; diesen „Pflegerpflegern“ sollten tunlichst nicht mehr als 12, niemals mehr als 20 Pfleglinge überwiesen werden. Das Gesetz bestimmte dann noch die Unterstützungen und den Wirkungskreis der Organe. Zum 1. August 1892 trat es in Kraft.

Zu der Ernennung eines Oberbeamten konnte sich der Senat damals noch nicht entschließen, und Dr. Münsterberg verließ darüber Hamburg; erst nach Eintritt der Verfassungs- und Verwaltungsreform wurde im Jahre 1897 in Herrn Dr. W. A. A. Buchl der erste Direktor des öffentlichen Armenwesens ernannt. Als Dr. Buchl am 22. Februar 1905 zum Senatssekretär erwählt wurde, trat Dr. Otto Joseph Lohse an seine Stelle, der noch heute an der Spitze der Verwaltung des hamburgischen Armenwesens steht. A. D.